

# **SATZUNG DES VEREINS ATRAPASSUEÑOS**

## **KAPITEL I**

### **DENOMINACIÓN, FINES, DOMICILIO Y AMBITO:**

**Artikel 1.** Auf der Grundlage des Organgesetzes 1/2002 vom 22. März 2002 und angrenzender Normen wird ein Verein mit der Bezeichnung ASOCIACION ATRAPASSUEÑOS gegründet. Er ist rechtsfähig und uneingeschränkt handlungsfähig und hat keine Gewinnerzielungsabsicht.

**Artikel 2.** Der Verein wird auf unbestimmte Zeit gegründet.

**Artikel 3.** Zweck des Vereins ist die Unterstützung privater und sozialer Projekte.

**Artikel 4.** Zur Erreichung des Zwecks werden folgende Aktivitäten durchgeführt: Organisation Durchführung und Unterstützung von privaten oder sozialen Projekten, die von den Gegnern vorgeschlagen werden.

**Artikel 5.** Der Verein hat seinen Sitz in der Calle Navas 35 in 03003 Alicante und das Gebiet, in dem er seinen Tätigkeiten im Wesentlichen nachgehen wird, ist das gesamte Staatsgebiet.

## **KAPITEL II**

### **VERTRETUNGSORGAN**

**Artikel 6.** Der Verein wird von einem Vorstand verwaltet und vertreten, der besteht aus: einem Vorsitzenden, einem Schriftführer und einem Schatzmeister. Es können stellvertretende Vorsitzende sowie Beisitzer ernannt werden. Sämtliche Ämter, die den Vorstand bilden, werden unentgeltlich ausgeübt. Sie werden von der außerordentlichen Mitgliederversammlung ernannt und abberufen und ihr Mandat hat eine Dauer von drei Jahren.

**Artikel 7.** Ihr Amt endet durch freiwilligen Rücktritt, der dem Vorstand schriftlich mitzuteilen ist, durch Nichterfüllung der ihnen übertragenen Verpflichtungen und durch Ablauf des Mandats.

**Artikel 8.** Die Vorstandsmitglieder, bei denen der Zeitraum, für den sie gewählt wurden, abgelaufen ist, üben ihr Amt bis zum Antritt der Vorstandsmitglieder, die sie ersetzen, aus.

**Artikel 9.** Der Vorstand tritt so oft zusammen, wie es der Vorsitzende bestimmt, sowie auf Initiative oder Antrag von 25 % seiner Mitglieder. Er ist zusammengetreten, wenn die Hälfte seiner Mitglieder sowie ein weiteres Mitglied anwesend sind. Seine Beschlüsse bedürfen für ihre Gültigkeit der Stimmenmehrheit. Bei einem Patt entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

**Artikel 10.** Befugnisse des Vorstands: die Befugnisse des Vorstands erstrecken sich allgemein auf sämtliche Tätigkeiten, die den Zwecken des Vereins entsprechen, sofern

sie nicht nach der Satzung der ausdrücklichen Genehmigung der Mitgliederversammlung bedürfen.

Der Vorstand hat folgende besonderen Befugnisse:

- a) Leitung der sozialen Tätigkeiten und wirtschaftliche und administrative Verwaltung des Vereins; hierzu beschließt er den Abschluss bzw. die Durchführung der sachgemäßen Verträge und Maßnahmen.
- b) Vollziehung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- c) Erstellung der Bilanz und des Jahresabschlusses sowie ihre Vorlage zur Annahme durch die Mitgliederversammlung.
- d) Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder.
- e) Ernennung von Delegierten für bestimmte Tätigkeiten des Vereins.
- f) Jede sonstige Befugnis, die nicht unter die ausschließliche Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fällt.

**Artikel 11.** Der Vorsitzende hat folgende Befugnisse: gesetzliche Vertretung des Vereins vor sämtlichen privaten und öffentlichen Einrichtungen; Einberufung, Vorsitz und Schließung der Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Vorstands sowie die Leitung ihrer Debatten; Anordnung von Zahlungen und Genehmigung der Dokumente, Protokolle und Korrespondenz durch seine Unterschrift; Erlass dringender Maßnahmen, die nach dem regelmäßigen Geschäftsgang des Vereins ratsam oder bei der Durchführung seiner Tätigkeiten erforderlich oder angebracht sind, unbeschadet seiner Verpflichtung, später den Vorstand hierüber zu informieren.

**Artikel 12.** Bei Abwesenheit wegen Krankheit oder aus anderen Gründen wird der Vorsitzende durch den stellvertretenden Vorsitzenden ersetzt, der dieselben Befugnisse hat.

**Artikel 13.** Dem Schriftführer obliegt die Leitung der rein administrativen Arbeiten des Vereins. Er stellt Bescheinigungen aus, führt die Bücher des Vereins, die gesetzlich vorgesehen sind und die Mitgliederkartei, und bewahrt die Dokumente des Vereins auf. Er sorgt dafür, dass Mitteilung über die Ernennung von Vorständen und sonstigen Beschlüssen, die in den entsprechenden Registern eingetragen werden können, erfolgt sowie für die Einreichung der Jahresabschlüsse und die Erfüllung der Dokumentationspflichten nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften.

**Artikel 14.** Der Schatzmeister vereinnahmt und verwaltet die Mittel des Vereins und führt die Zahlungsanweisungen des Vorsitzenden aus.

**Artikel 15.** Die Beisitzer haben die ihrem Amt entsprechenden Pflichten als Vorstandsmitglieder sowie die Pflichten, die sich aus den Delegationen oder Arbeitsausschüssen, die ihnen der Vorstand überträgt, ergeben.

**Artikel 16.** Vakanzen während des Mandats eines Mitglieds des Vorstands werden vorläufig durch die Vorstandsmitglieder bis zur endgültigen Wahl durch aus ordentliche Mitgliederversammlung gedeckt.

### **KAPITEL III**

#### **MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

**Artikel 17.** Die Mitgliederversammlung ist das oberste Leitungsorgan des Vereins und besteht aus sämtlichen Mitgliedern.

**Artikel 18.** Die Sitzungen der Mitgliederversammlungen sind ordentlich und außerordentlich. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird ein Mal jährlich innerhalb der vier auf den Abschluss des Geschäftsjahres folgenden Monate durchgeführt; die außerordentlichen werden durchgeführt, wenn dies nach Auffassung des Vorsitzenden aufgrund der Umstände ratsam ist, wenn der Vorstand dies beschließt oder wenn ein Zehnte der Mitglieder dies beantragt.

**Artikel 19.** Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Angabe von Ort, Tag und Uhrzeit der Versammlung sowie der Tagesordnung mit konkreter Angabe der Tagesordnungspunkte. Zwischen der Einberufung und dem für die Durchführung der Mitgliederversammlung im ersten Aufruf müssen mindestens 15 Tage liegen. Es kann gleichzeitig, wenn es erforderlich ist, das Datum und die Uhrzeit, zu der die Versammlung im zweiten Aufruf zusammentritt, angegeben werden, ohne dass zwischen dem ersten und dem zweiten Aufruf weniger als 1 Stunde liegen darf.

**Artikel 20.** Sowohl die ordentlichen als auch die außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind wirksam nach dem ersten Aufruf zusammengetreten, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind; nach dem zweiten Aufruf gilt dies unabhängig von der Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Personen gefasst, sofern die Ja-Stimmen die Nein-Stimmen überschreiten; ungültige Stimmen oder Enthaltungen werden nicht mitgezählt.

Einer qualifizierten Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Personen, die gegeben ist, wenn mehr als die Hälfte von ihnen mit Ja stimmen, ist erforderlich für:

Será necesario mayoría cualificada de las personas presentes o representadas, que resultará cuando los votos afirmativos superen la mitad de éstas, para:

- a) Ernennung des Vorstands und der Geschäftsführer.
- b) Beschlüsse zur Gründung eines Zusammenschlusses von Vereinen oder der Beitritt zu ihnen.
- c) Verfügung oder Veräußerung von unbeweglichem Anlagevermögen.
- d) Satzungsänderung.

e) Auflösung des Vereins.

**Artikel 21.** Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Befugnisse:

a) Gegebenenfalls Entlastung des Vorstands.

b) Prüfung und Genehmigung des Jahresabschlusses.

c) Genehmigung oder Ablehnung der Vorschläge des Vorstands bezüglich der Tätigkeiten des Vereins.

d) Festlegung des ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliedsbeitrags.

e) Jede andere, die nicht in die ausschließliche Zuständigkeit der außerordentlichen Mitgliederversammlung fällt.

f) Gegebenenfalls Beschluss zur Vergütung der Mitglieder des Vertretungsorgans.

**Artikel 22.** Es ist Sache der außerordentlichen Mitgliederversammlung:

a) Ernennung der Vorstandsmitglieder.

b) Satzungsänderung.

c) Auflösung des Vereins.

d) Ausschluss von Mitgliedern auf Vorschlag des Vorstands.

e) Gründung von Zusammenschlüssen oder Beitritt zu ihnen.

## **KAPITEL IV**

### **MITGLIEDER**

**Artikel 23.** Mitglieder des Vereins können alle Personen sein, die geschäftsfähig sind und ein Interesse an der Erreichung der Ziele des Vereins haben.

**Artikel 24.** Innerhalb des Vereins gibt es folgende Arten von Mitgliedern:

Dentro de la Asociación existirán las siguientes clases de socios:

a) Gründungsmitglieder, bei denen es sich um diejenigen handelt, die am Gründungsakt des Vereins beteiligt waren.

b) Ordentliche Mitglieder, bei denen es sich um diejenigen handelt, die nach der Gründung des Vereins beitreten.

c) Ehrenmitglieder, die wegen ihres Prestiges oder weil sie in herausragender Weise an der Erlangung von Würde und der Entwicklung des Vereins beteiligt waren, diese

Auszeichnung würdig sind. Die Ernennung der Ehrenmitglieder ist Sache des Vorstands.

**Artikel 25.** Die Mitgliedschaft endet aus einem der folgenden Gründe:

a) Durch Freiwilligen, dem Vorstand schriftlich mitgeteilten Austritt.

b) Durch Nichterfüllung der wirtschaftlichen Verpflichtungen

**Artikel 26.** Ordentliche Mitglieder und Gründungsmitglieder haben folgende Rechte:

a) Teilnahme an sämtlichen Aktivitäten, die der Verein zur Erfüllung seiner Ziele organisiert.

b) Genuss sämtliche Vorteile, die der Verein erlangen kann.

c) Teilnahme an den Versammlungen mit Wort und Stimmrecht.

d) Aktives und passives Wahlrecht für die Vorstandsämter.

e) Information über die Beschlüsse der Vereinsorgane.

f) Vorschlagsrecht gegenüber den Mitgliedern des Vorstands zur besseren Erfüllung der Ziele des Vereins.

**Artikel 27.** Die Gründungsmitglieder und die ordentlichen Mitglieder haben folgende Pflichten:

a) Erfüllung der vorliegende Satzung und der gültigen Beschlüsse der Versammlungen und des Vorstands.

b) Zahlung des jeweils festgelegten Mitgliedsbeitrags.

c) Teilnahme an den Versammlungen und sonstigen Akten, die durchgeführt werden.

d) Gegebenenfalls Wahrnehmung der sich aus ihrem Amt ergebenden Pflichten.

**Artikel 28.** Die Ehrenmitglieder haben dieselben Pflichten wie die Gründungsmitglieder und die ordentlichen Mitglieder mit Ausnahme der unter Buchstabe b) und d) des vorangegangenen Artikels geregelten Pflichten.

Sie haben auch dieselben Rechte mit Ausnahme der unter Art. 26 Buchstabe c) und d) vorgesehenen Rechte und können an den Versammlungen ohne Stimmrecht teilnehmen.

**Artikel 29.** Die finanziellen Ressourcen, die für die Ziele und Tätigkeiten des Vereins vorgesehen sind, sind folgende:

a) Die regelmäßigen und außerordentlichen Mitgliedsbeiträge.

b) Die Subventionen, Vermächtnisse oder Erbschaften, die dem Verein rechtmäßig von Vereinsmitgliedern oder dritten Personen zugewendet werden.

c) Jedes andere rechtmäßige Mittel.

**Artikel 30.** Zum Zeitpunkt ihrer Gründung verfügt der Verein über keine Mittel.

**Artikel 31.** Das Vereins- und Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr und endet am 31. Dezember jedes Jahres.

## **KAPITEL VI**

### **AUFLÖSUNG**

**Artikel 32.** Die Auflösung erfolgt freiwillig durch Beschluss der hierzu einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder.

**Artikel 33.** Im Falle der Auflösung wird ein Liquidationsausschuss ernannt, der nach Tilgung der Schulden einen möglichen Überschuss Zwecken zuwendet, die ihrem nicht auf Gewinnerzielung gerichteten Zweck nicht entgegensteht.

### **ZUSATZBESTIMMUNG**

Sofern in der vorliegenden Satzung keine Regelung getroffen ist, finden das geltende Organgesetz 1/2002 vom 22. März 2002 zur Regelung der Vereinigungsfreiheit und die ergänzenden Bestimmungen Anwendung.

Alicante, den \_\_\_\_\_

Doña María Coral Diaz Gisbert

Doña Nathalie Agencie Quesada

Doña Elisa María Grero Morales